

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 010 253
Studiengang: Geowissenschaften, B.Sc.
Hochschule: Ruhr-Universität Bochum
Studienort/e: Bochum
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen darf nur bei nachgewiesenen wesentlichen Unterschieden versagt werden. Eine darüber hinausgehende pauschale Beschränkung der Anerkennung von durch ein Studium erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist nicht zulässig. § 13 Abs. 1 u. 5 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum sind entsprechend zu überarbeiten. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO, § 63a Abs. 1 HG NRW)

Auflage 2: Die Hochschule legt in einer Ordnung fest, ob und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang außerhochschulische Leistungen angerechnet werden können. Insbesondere ist für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen eine Gleichwertigkeitsprüfung vorzunehmen. Die Anrechnung ist auf maximal 50% der im Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte zu beschränken. § 13 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum ist entsprechend zu überarbeiten. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 63a Abs. 7 HG NRW)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind teilweise erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1:

Die Hochschule hat eine „Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum (RUB)“ vorgelegt. Die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen wird nun nicht mehr auf gleiche oder

vergleichbare Studiengänge eingeschränkt. Allerdings wurde in § 13 Abs. 7 ergänzt: „Die Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen gemäß den vorstehenden Absätzen kann nur im Umfang von maximal 150 Leistungspunkten erfolgen. Die Bachelor-Arbeit muss als Prüfungsleistung an der RUB abgelegt werden.“ Eine eindeutige Differenzierung zwischen der Anerkennung hochschulisch erworbener Kenntnisse und Qualifikationen und der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen wird ebenda nicht vorgenommen.

Die in § 13 Abs. 7 der Prüfungsordnung festgelegte Einschränkung widerspricht für im Hochschulbereich erworbene Kenntnisse und Qualifikationen dem Diktum einer kompetenzorientierten Anerkennung und ist in dieser Pauschalität nicht zulässig. Dies betrifft sowohl die Einschränkung der Gesamtzahl der anerkehbaren Leistungspunkte als auch den pauschalen Ausschluss der Masterarbeit.

Die Anerkennung von im Hochschulbereich erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen darf nach den Grundsätzen der Lissabon-Konvention, die in Deutschland geltendes Recht und nach § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO (mit der Begründung hierzu in der MRVO) zu beachten ist, nur bei nachgewiesenen wesentlichen Unterschieden versagt werden. Weitergehende Beschränkungen sind weder dort noch in § 63a Abs. 1 HG NRW angelegt.

Es sei darauf hingewiesen, dass nichtsdestotrotz die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen nach § 63a Abs. 7 HG NRW nur bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen zulässig ist, wenn kein Qualitätssicherungskonzept vorgelegt und in der Akkreditierung bewertet wird.

Die Auflage ist damit nur teilweise erfüllt. Die Hochschule erhält eine Nachfrist von sechs Monaten.

Zu Auflage 2:

Laut „Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum (RUB)“ wird nun die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse nach § 63a Abs. 7 HG NRW bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen in § 13 Abs. 3 der Prüfungsordnung geregelt. Angerechnet werden können Leistungen, die „nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind“ (ebd.).

Die Auflage ist damit erfüllt.

